

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Gemeinde Stadum über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2008 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Stadum erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung abzüglich 100,00 € Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich

- | | |
|--|----------|
| - eine Reisekostenpauschale von | 100,00 € |
| für Fahrten im Festlandteil Südtondern | |
| - eine Telefonkostenpauschale von | 50,00 € |
| - und eine Entschädigung in Höhe von | 10,00 € |
| für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, zur Entschädigung der zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung | |

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Ausschussmitglieder

(1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, an denen sie teilnehmen, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, der Gemeindevertretung und Fraktionsitzungen, an denen sie teilnehmen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € Entsprechendes gilt für stellv. Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €
- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std./Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 € Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 – 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 3
Entschädigung der Wehrführungen
und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und die Ortswehrlührerinnen oder Ortswehrlührer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellv. Gemeindeführerin oder der stellv. Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **5 %** des Höchstsatzes der Verordnung. Die stellvertretenden Ortswehrlührerinnen oder die stellvertretenden Ortswehrlührer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung von 20 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschRichtlFF – eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien freiwillige Feuerwehren – EntschRichtlFF – eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

§ 4
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend ab 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01. April 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadum, den 23.09.2008

(Siegel)

gez. Werner Klingebiel
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Ausgehängt am:
Auszuhängen bis:
Niebüll, 12.02.2009
i.A.

Abgenommen am:
Niebüll,
i.A.